

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **4 (1917)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Einladungskarte zur Eröffnung der Verkaufsräume der Charles Doelker A.-G., Zürich, entworfen von Erw. Roth, Zürich, ausgeführt durch J. E. Wolfensberger, Zürich. Die Lithographie zeigt den Grund in Violett und Gold in den Ornamenten als schmückende Beigabe. Die Karte ist eine kaufmännisch und künstlerisch vorzüglich gelöste Drucksache. Sie steht in Übereinstimmung mit den Absichten und mit der Sorgfalt, die die leitenden Fachleute bei der Einrichtung dieser Verkaufsräume bekundeten.

SCHWEIZERISCHE UMSCHAU

XIII. Schweizerische Kunstausstellung 1917 in Zürich. Die Ausstellung wird am 15. Mai eröffnet und dauert bis 31. Juli; sie umfaßt entsprechend den Bestimmungen des Bundesbeschlusses betreffend Förderung und Hebung der Kunst vom Dez. 1887 und der neuen Kunstverordnung vom 3. August 1915: 1. Eine Abteilung für Malerei; 2. eine Abteilung für Bildhauerei; 3. eine Abteilung für Architektur; 4. eine Abteilung für

Graphik. Dazu kommt, in dieser Form ein Novum: 5. Eine Abteilung für dekorative und angewandte Kunst, bestehend aus: a) einer allgemeinen Gruppe, welche Glasmalerei, Schmuck-, Goldschmiede- und Treibarbeiten, Email, Keramik, Arbeiten in Bronze, Holz, Elfenbein und Horn, Textil- und Lederarbeiten umfaßt; und b) einer Spezialgruppe, enthaltend die angewandte Graphik und das künstlerische Buchgewerbe der Schweiz,



Bureautisch mit kompletter Einrichtung. Nußbaummaser. Ausführung durch Giuntini & Charbonnier, Möbelfabrik, Genf

wie Bucheinbände, Buchillustrationen, typographische Entwürfe, Plakate und dergl. (Photographie ausgeschlossen).

Die letzterwähnte Spezialgruppe ist neu und verfolgt den Zweck, durch umfassende Zusammenstellung alles dessen, was in der Schweiz auf dem Gebiete der Graphik und des künstlerischen Buchgewerbes geleistet wird, auf die Wichtigkeit des innigen Zusammenwirkens von Kunst und Industrie hinzuweisen und damit beide zu fördern. Sofern dieser erste Versuch von Erfolg gekrönt sein wird, was bei gehöriger Mitwirkung aller interessierten Kreise zweifellos der Fall sein dürfte, gedenken die Bundesbehörden jeder künftigen schweizerischen Kunstaussstellung eine solche Spezialgruppe anzugliedern, die jeweils ein neues

Gebiet künstlerisch-industrieller Tätigkeit beschlagen soll. Die Behörden glauben, damit der Kunst und der Industrie gute Dienste leisten und nicht unwesentlich dazu beitragen zu können, die letztere konkurrenzfähig zu machen, was nur möglich ist, wenn sie befähigt ist, Ware zu produzieren und auf den Markt zu bringen, die auch mit Bezug auf Geschmack und künstlerische Ausführung erstklassig ist.

Zur Beschickung der Ausstellung sind berechtigt: Alle Schweizerkünstler im In- und Ausland und ausländische Künstler, die seit wenigstens zwei Jahren ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Überdies können auch Werke von Schweizer Künstlern angenommen werden, die seit der letzten Schweiz. Kunstaussstellung (1914) verstorben sind.